

Benützungsreglement

Für das KulturWerk Ettingen, Hauptstrasse 40, 4107 Ettingen

1. Geltungsbereich

Die Gemeinde Ettingen ist Eigentümerin dieser Liegenschaft und stellt diese der Kulturkommission für kulturelle Nutzungen zur Verfügung. Dieses Reglement regelt Rechte und Pflichten der Mieterinnen und Mieter.

2. Grundsatz

Das KulturWerk soll Gruppen und Institutionen oder einzelnen Personen Raum bieten für ihr kulturelles Wirken und Schaffen. Wird eine Veranstaltung mit Flyer, Plakaten oder Zeitungsinseraten öffentlich beworben, muss das Signet des KulturWerks darauf ersichtlich sein.

3. Verantwortlichkeiten

Mieterinnen und Mieter sind verantwortlich dafür, dass die Bestimmungen dieses Reglements und des Mietvertrages eingehalten werden.

4. Benützungsgesuche / Bewilligung

Für die Benützung des KulturWerks ist bei der Kulturkommission Ettingen unter folgender Adresse ein Gesuch einzuholen:

kulturkommission@ettingen.ch

Eine Vermietung erfolgt ausschliesslich an Personen ab 18 Jahren, bei Jugendlichen, an die erziehungsberechtigte Person.

Die Kulturkommission entscheidet über Annahme oder Ablehnung des Gesuches.

Untervermietungen sind untersagt.

Die Räumlichkeiten dürfen nur für die im Vertrag definierten Aktivität genutzt werden.

5. Übernahme und Rückgabe

Übernahme und Rückgabe des KulturWerks mit Mobiliar und Geräten werden in einem Mietvertrag geregelt und erfolgen durch die zuständige Person der Kulturkommission.

6. Benützungsgebühren.

Für die Benützung des KulturWerks wird eine Gebühr erhoben, welche zum Unterhalt dieser Institution dienen soll.

Die Grundgebühr pro Benützung beträgt:

pro Tag CHF 20.-

pro Woche CHF 100.-

Schlüsseldepot CHF 100.-

7. Parkplätze

Parkplätze stehen beim Gemeindehaus mit blauer Zone zur Verfügung. Das kurze Umschlagen von Gütern ist vor dem KulturWerk gestattet.

8. Ordnung und Sauberkeit

Im ganzen Haus herrscht absolutes Rauchverbot, ebenso ist der Gebrauch des Cheminées untersagt.
Übernachten im Haus ist nicht erlaubt.

Das KulturWerk ist abzuschliessen, wenn sich niemand darin befindet.

Das Haus ist so sauber und ordentlich zu verlassen, wie es angetreten wurde.

Reinigungsmittel stehen im Auszugskästchen der Küchenkombination zur Verfügung

Staubsauger, Besen, Putzeimer, kleiner Wischer mit Schaufel befinden sich im Kasten des Rundbogenzimmers.

Küchentücher und Lebensmittel bringen die Mieter/innen selbst mit und nehmen alles auch wieder mit heim.

Die Abfallentsorgung erfolgt durch die Mieter/innen und auf deren Kosten.

9. Haftung / Versicherung

Schäden an Gebäude oder Mobiliar

Mieter/innen haften für Schäden, welche sie an Gebäuden, Mobiliar oder Geräten selbst verursacht haben, ebenso für Reinigungskosten infolge nicht ordentlich zurück gegebener Räumlichkeiten.

Für die Behebung dieser Schäden oder Verunreinigungen behält sich die Kulturkommission die Verwendung des Schlüsseldepots vor.

Allfällige Mehrkosten werden separat in Rechnung gestellt.

Schadensereignisse an oder durch Kunstinstallationen oder Kunstaufführungen

Für Schäden an/durch Kunstinstallationen oder Kunstaufführungen an den gemieteten Räumlichkeiten und/oder an Personen hat der Mieter oder die Mieterin selbst aufzukommen. Dasselbe gilt für Diebstahl oder Einbruchdiebstahl.

Die Versicherung obengenannter Schadenereignisse liegt in der Verantwortung des Mieters, der Mieterin.

Die Kulturkommission und die Gemeinde lehnen diesbezüglich jegliche Haftung ab.

Siehe Mietvertrag.

10. Allgemeine Ordnungsbestimmungen

Auf das Bedürfnis der Anwohnenden auf Ruhe und Ordnung ist Rücksicht zu nehmen, das gilt ganz besonders für die Nachtruhe ab 23.00 Uhr.

Im Weiteren gilt die übergeordnete Gesetzgebung der Gemeinde.

Ettingen, 6. November 2017

Die Kulturkommission

Genehmigt mit GRB Nr. 113 vom 13. März 2017